

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines (Artikel 1-2)**
 - Art. 1 Name
Sitz
 - Art. 2 Zweck

- II. Mitgliedschaft (Artikel 3-7)**
 - Art. 3 Mitgliederkategorien
 - Art. 4 Rechte und Pflichten
 - Art. 5 Aufgaben
 - Art. 6 Vertretung
 - Art. 7 Austritt
Ausschluss

- III. Organisation (Artikel 8-19)**
 - Art. 8 Organe
 - Art. 9 Vereinsversammlung
 - Art. 10 Einladung
 - Art. 11 Vorsitz
Stimmrecht
Verfahren
 - Art. 12 Vereinsversammlung, Zuständigkeit
 - Art. 13 Sektionsvorstand – Zusammensetzung
Amtsdauer
 - Art. 14 Aufgabenzuteilung
 - Art. 15 Unterschrift
 - Art. 16 Einberufung
Beschlussfähigkeit
 - Art. 17 Befugnisse
 - Art. 18 Beschlussfassung
 - Art. 19 Kontrollstelle

- IV. Finanzen (Artikel 20-23)**
 - Art. 20 Rechnungsjahr
 - Art. 21 Beitrag
 - Art. 22 Ausgabenkompetenzen
 - Art. 23 Haftung

- V. Stellung zur SLRG (Artikel 26)**
 - Art. 24 Stellung zur Region und SLRG

- VI. Statutenrevision (Artikel 24-25)**
 - Art. 25 Revision
 - Art. 26 Auflösung

- VII. Schlussbestimmungen (Artikel 27-29)**
 - Art. 27 Aufhebung, Bisherigen Rechts
 - Art. 28 Schreibweise
 - Art. 29 Genehmigung, Inkrafttreten

SEKTIONSSTATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1

Name

¹ Unter dem Namen „Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Sarganserland“ in der Folge kurz „SLRG Sektion Sarganserland“ genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

² Sein Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

¹ Die SLRG Sektion Sarganserland ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation im Sinne des Rotkreuz-Gedankens. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport und die Jugendarbeit. Sie tut dies vor allem durch:

- Unterstützung und Koordination der Aktivitäten ihrer Mitglieder
- Durchführung aller Art von Kursen, welche das Schwimmen fördern, der Lebensrettung dienen und diese fördern. Dies kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Sektionen und/oder Institutionen erfolgen
- Durchführung und Mithilfe bei Anlässen zur Förderung des SLRG Gedankens, z.B. Treffen und Wettkämpfe für Jugendliche und Erwachsene.
- Durchführung von Trainings für ihre Mitglieder

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Kategorien

¹ Die Mitglieder der SLRG Sektion Sarganserland sind:

- Stimmberechtigte und beitragspflichtige Aktive ab 16 Jahre (Aktivmitglieder)
- Stimmberechtigte und nicht beitragspflichtige Ehrenmitglieder
- Nicht stimmberechtigte und beitragspflichtige Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr (Jugendmitglieder)
- Passivmitglieder

Art. 4

Rechte und

Pflichten

¹ Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse (Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien) der SLRG, der SLRG Region Ost und der SLRG Sarganserland einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der übergeordneten Organe zu unterstützen.

² Die Sektion ist in Bezug auf Organisation und Verwaltung frei. Übergeordnete Vorschriften und Richtlinien (der SLRG und der Region Ost der SLRG) sind jedoch einzuhalten.

Art. 5

Aufnahme

¹ Die Aufnahme erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung. Die Mitglieder erbringen die von der Vereinsversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge. Natürliche Personen erwerben mit der Sektionsmitgliedschaft gleichzeitig die

Einzelmitgliedschaft der zuständigen Region und der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und der SLRG ist beitragsfrei! Die Aufnahme erfolgt während des Jahres provisorisch durch den Vorstand. Sie wird definitiv, wenn an der Vereinsversammlung keine Einwände erhoben werden.

Art. 6

Vertretung ¹ Die Mitglieder werden gegenüber der SLRG und der zuständigen Region von der Sektion vertreten.

Art. 7

Austritt ¹ Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vereinsjahrs schriftlich den Austritt erklären.

Ausschluss ² Der Ausschluss eines Mitgliedes wird ohne Angaben von Gründen durch die Vereinsversammlung definitiv verfügt.

III. Organisation

Art. 8

Organe Die Organe der SLRG Sektion Sarganserland sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Sektionsvorstand
3. Die Kontrollstelle

1. Die Vereinsversammlung

Art. 9

Vereinsversammlung ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und wird durch den Sektionspräsidenten einberufen

² Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden:

- auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
- auf Mehrheitsbeschluss des Sektionsvorstandes
- auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes

Art. 10

Einladung ¹ Die schriftliche Einladung zu einer Vereinsversammlung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.

² Zu den traktandierten Geschäften können die Stimmberechtigten an der Versammlung mündlich Anträge stellen.

Art. 11

Vorsitz ¹ Der Sektionspräsident leitet die Vereinsversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Stimmrecht ² Die Mitglieder erhalten folgende Stimmen zugeteilt:

- Aktiv- und Ehrenmitglieder je eine Stimme
- Alle übrigen Mitglieder haben kein Stimmrecht

Die Kumulation und die Vertretung von einzelnen Stimmen sind nicht zulässig.

Verfahren ³ Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Stimmen geheime Durchführung verlangt. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das relative Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen und leere Stimmen sind ungültig.

Art 12

Zu-

ständigkeit ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Sektion und zuständig für die ihr durch das Gesetz und die vorliegenden Statuten übertragenen Aufgaben, insbesondere für die:

- a. Genehmigung der Traktandenliste
- b. Wahl der Stimmenzähler
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- d. Genehmigung der Jahresberichte und Déchargeerteilung
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung, sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- f. Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- g. Wahl des Sektionspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- h. Beschlussfassung über alle die Sektion betreffenden Angelegenheiten
- i. Beschlüsse über Änderungen der Statuten
- j. Anträge an den Regional- und Zentralvorstand
- k. Anträge der Mitglieder
- l. Festlegen von Durchführungsorten für Anlässe
- m. Ehrungen
- n. Varia

² Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Sektionsvorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich die Traktandierung eines Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fällt. Gleichzeitig ist ein formulierter Antrag mit kurzer Begründung beizulegen.

³ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, beim Zentralvorstand den Antrag zur Behandlung eines Geschäftes an der Delegiertenversammlung zu verlangen. Ein solcher Antrag muss schriftlich begründet sein und bis am 31. Dezember des Vorjahres an die Geschäftsstelle oder den Zentralpräsidenten eingereicht werden.

2. Der Sektionsvorstand

Art. 13

Zusammen-
setzung

¹ Der Sektionsvorstand umfasst mindestens die Mitglieder:

- Präsident
- Kassier
- Techn. Leiter

Zur Erfüllung der Aufgaben des Sektionsvorstandes können weitere Personen in den Sektionsvorstand gewählt werden, maximal jedoch 6 Personen

Amts-dauer ² Die Amtsdauer beträgt zwei Kalenderjahre. Wahljahr ist immer im ungeraden Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14

*Aufgaben-
zuteilung*

¹ Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 15

Unterschrift

¹ Die Vorstandsmitglieder zeichnen in ihren Ressorts einzeln, soweit es sich nicht um Verpflichtungen gegenüber Dritten handelt.

Ausnahme: Vom Sektionsvorstand bewilligte und an den Ressortleiter delegierte Geschäfte.

Art. 16

Einberufung

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder zusammen.

*Beschluss-
fähigkeit*

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 17

Befugnisse

¹ Der Vorstand ist zuständig für

- Beratung und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischer, administrativer und fachtechnischer Hinsicht
- die Festlegung des Budgets
- die Umsetzung der Ziele der Gesamtgesellschaft
- die Durchsetzung der in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Tätigkeiten
- die Prüfung des Ausschlusses von Mitgliedern

² Der Vorstand kann der Vereinsversammlung neue Vorstandsmitglieder vorschlagen

Art. 18

*Beschluss-
fassung*

¹ Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

3. Die Kontrollstelle

Art. 19

Kontrolle

¹ Als Kontrollstelle werden zwei Personen gewählt. Diese sollten Mitglieder der SLRG Sektion Sarganserland sein und minimale Buchhaltungskennntnisse besitzen. Die Vereinsversammlung wählt die Personen jeweils für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Kontrollstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 20

*Rechnungs-
Jahr*

¹ Das Rechnungsjahr der SLRG Sektion Sarganserland beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 21

Beitrag

¹ Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten dessen Höhe von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Der Maximalbetrag pro Mitglied beträgt Fr. 200.–.

² Die finanziellen Mittel der SLRG Sektion Sarganserland können im weiteren beschafft werden durch

- Beiträge der Regional- und/oder Zentralkasse der SLRG
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Subventionen und Zuwendungen aller Art.
- Erträge aus Dienstleistungen (z.B. Kurse)

Art. 22

Ausgaben-Kompetenzen

¹ Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur Ausgabe von maximal Fr. 2'000.– pro Jahr.

² Die Aufnahme von Darlehen und Führung von Prozessen bedarf der Genehmigung durch die Vereinsversammlung

Art. 23

Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Personen, die für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB)

V. Stellung zur SLRG

Art. 24

*Stellung zur
Region und
SLRG*

¹ Die SLRG Sektion Sarganserland ist Mitglied der SLRG. Sie wird von der Delegiertenversammlung der SLRG auf Antrag der zuständigen Region aufgenommen.

² Ein Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

³ Die SLRG Sektion Sarganserland anerkennt die Statuten der zuständigen Region und der SLRG, deren Reglemente, Beschlüsse und Emblem.

⁴ Die Führungsorgane der zuständigen Region und der SLRG sind über alle wichtigen Veranstaltungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

⁵ Die Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Region und der SLRG sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

V. Statutenrevision und Auflösung

Art. 25

Revision

¹ Die vorliegenden Statuten können durch die Vereinsversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.

² Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderungen sind durch die zuständige Region zu genehmigen.

Art. 26

Auflösung

¹ Die Auflösung der SLRG Sektion Sarganserland kann nur durch eine hierzu besonders einberufene Vereinsversammlung und mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erfolgen.

² Ein allfälliges Vermögen ist dem Regionalvorstand der SLRG zu übergeben, der es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Sarganserland keine neue Sektion gegründet wird, kann der Regionalvorstand der SLRG frei über das von ihm verwaltete Vermögen verfügen.

VI. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Aufhebung

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 26. Januar 1996 mit den Nachträgen vom Januar 2002

Bisherigen

Rechts

² Alle Reglemente und Beschlüsse, die den vorliegenden Statuten widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Art. 28

Schreib- Weise

¹ Sämtliche Ausdrücke in diesen Statuten, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen. Diese Schreibweise wurde gewählt, damit die Statuten lesbarer bleiben.

Art. 29

Genehmigung Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 10.03.2006 in Sargans angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Mels, 10. März 2006

Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG)
Sektion Sarganserland

Der Präsident

Die Aktuarin

Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt
St.Gallen,

Für den Regionalvorstand der SLRG Region Ost

Der Regionalpräsident

Die Regionalsekretärin